

**SATZUNG**  
des  
**“Verein zur Förderung des historischen Segelfluges”**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

“VFS Donauwörth – Verein zur Förderung des historischen Segelfluges .”

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

**“VFS Donauwörth e.V. – Verein zur Förderung des historischen Segelfluges e.V.”**

Der Verein hat seinen Sitz in Donauwörth.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des historischen Segelflugs, das Sammeln, Restaurieren und Betreiben der Fluggeräte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Leistungsvergütungen und Kostenersatz an Mitglieder sind Zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donauwörth, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Segelfluges, zu verwenden hat.

**§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereines unterstützt das 18.Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

**§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende austreten.

**§ 5 Ausschluß von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt

die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. OFDS § 6

#### **§ 6 Gebühren und Beiträge**

Gebühren und Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Geschäftsordnung

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

#### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

#### **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

#### **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.